

# Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



DER BÜRGERMEISTER

---

Jahrgang 2024, Ausgabe 7/2024

Brake (Unterweser), den 19.09.2024

---

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <b>5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brake (Unterweser)</b>	2
2. <b>Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brake (Unterweser) für das Haushaltsjahr 2021</b>	2
3. <b>Satzung der Stadt Brake (Unterweser) für die Mittagsverpflegung der städtischen Ganztagsgrundschulen</b>	3
4. <b>4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Brake (Unterweser)</b>	4

---

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal [www.brake.de](http://www.brake.de) ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser).

Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Torsten Tschigor, Tel. 04401 102-201,

E-Mail: [tschigor@brake.de](mailto:tschigor@brake.de).

## **5. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brake (Unterweser)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brake vom 30.09.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch vom 07.10.2011, Seite 99), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch vom 22.12.2017, Seite 145), wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung**

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

### **Artikel II**

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Brake (Unterweser), 12.09.2024  
Michael Kurz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brake (Unterweser) für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 12. September 2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung werden gemäß den § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 liegt in der Zeit vom 23. September bis 2. Oktober 2024 im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Zimmer 1.21, öffentlich aus.

Brake (Unterweser), 13.09.2024  
Michael Kurz  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Brake (Unterweser) für die Mittagsverpflegung der städtischen Ganztagsgrundschulen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 12.09.2024 die Satzung über die Mittagsverpflegung der städtischen Ganztagsgrundschulen beschlossen.

### **§ 1 Teilnahme an der Mittagsverpflegung**

- (1) In den Ganztagschulen der Stadt Brake (Unterweser) wird von montags bis donnerstags ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig, aber aus pädagogischen Gründen wünschenswert.
- (2) Berechtig zur Teilnahme sind Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen sie zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind.
- (3) Die Anmeldung für einzelne Wochentage ist entsprechend der Regelungen des Ganztagsbetriebs der jeweiligen Grundschule möglich.

### **§ 2 Anmeldeverfahren**

An- und Abmeldungen für die Mittagsverpflegung erfolgen entsprechend der Regelungen des Ganztages der jeweiligen Grundschule.

### **§ 3 Gebühren Mittagsverpflegung**

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt je Mittagessen beträgt 4,00 Euro.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Buchung des Mittagessens.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Mittagsverpflegung fernbleibt oder nicht an allen Wochentagen die angemeldeten und bestätigten Zeiten in Anspruch nimmt, sofern die Abmeldung vom Mittagessen nicht innerhalb der von der jeweiligen Grundschule festgesetzten Fristen erfolgt.
- (4) Bei Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt die Abrechnung vollständig über den bestehenden Leistungsanspruch. Eine Zuzahlung ist derzeit nicht erforderlich.

### **§ 4 Schuldner**

Schuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Mittagsverpflegung der Ganztagschulen aufgenommen worden sind, sowie die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Mittagsverpflegung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Brake (Unterweser), 12.09.2024  
Michael Kurz  
Bürgermeister

**4. Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten  
der Stadt Brake (Unterweser)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 22a, 24 und 90 des Achten Buches zum Sozialgesetzbuch vom 11.09.2012 in der Fassung vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 in der Fassung vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S.124) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Brake (Unterweser) vom 24.09.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2 a) Gebührenhöhe Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird je Mittagessen ein Entgelt erhoben. Die Abrechnung der Mittagsverpflegung erfolgt monatsweise, entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Essen entsprechend Gebührenbescheid.
- (2) Das Entgelt je Essen beträgt:

Krippe	2,20 Euro
Kindergarten	3,85 Euro
Hort	3,85 Euro

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Brake (Unterweser), den 12.09.2024  
Michael Kurz  
Bürgermeister